

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 9. April 2020, Zahl: GG 1-VO-20/08a, mit der die Untersagung des Betretens von „Grillplatz Auen“ und „Gailweg-Parkplatz“ zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verlängert wird.

Gemäß § 2 Z. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

Die „Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 2. April 2020, Zahl: GG 1-VO-20/08, mit der das Betreten von „Grillplatz Auen“ und „Gailweg-Parkplatz“ zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 untersagt wird“ wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
2. Polizeikommissariat Villach
3. Stadtpolizeikommando Villach
4. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
5. Abteilung Gesundheit
6. Amtstafel